



Mietcamper - Mega Mobil e. U.

Bahnhofstrasse 10
A-6922 Wolfurt
Mobil: +43 664 2662440



Mietbedingungen

Fahrzeugzustand:

Das gegenständliche Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreien Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen oder Kratzer stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt ist.

Der genaue Zustand des Fahrzeugs sowie dessen Inhalt (Campingzubehör) ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeugs von Mieter und Vermieter gemeinsam erstellenden Übergabeprotokoll. Dieses Protokoll ist Bestandteil dieses Mietvertrags. Auf dem Übernahmeprotokoll nicht vermerkte Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist zur ordnungsgemäßen und sorgfältigen Behandlung des Mietfahrzeuges verpflichtet.

1. Vertragsabschluss

Vertragspartner dieses Mietvertrages sind der im Mietvertrag genannte Mieter und Vermieter.

2. Im Mietpreis enthaltene Leistungen

Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen; Ausstattung des MegaMobil nach Inventarliste, pro Miet-Tag sind 150 km frei (pro Mehrkilometer 0,30 €), ab 15 Tage Mietdauer sind 250 Kilometer pro Tag. KFZ - Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung mit 1.200 € Selbstbeteiligung je Schaden.

Das gemietete Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren und Schlüssel sowie Bedienungsanleitungen werden dem Mieter erst nach Bezahlung der vereinbarten Gesamtkosten und der vereinbarten Kautions bei der Übergabe übergeben. Ohne Bezahlung besteht keine Verpflichtung.

Nachstehende „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ sind VERTRAGSINHALT!

1. Vertragsgegenstand:

Gegenstand des Vertrages zwischen Vermieter und Mieter ist ausschließlich die Anmietung eines Mega Mobil durch den Mieter beim Vermieter (Mietvertrag mit dem Mietvertrag und den AGB vereinbarten Rechten und Pflichten. Als Mietvertrag dient für die Vermietung auch das Übergabeprotokoll, welches beide Vertragspartner zu unterzeichnen haben. Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das, auf die vereinbarte Mietdauer befristete, Recht das Mega Mobil im vereinbarten Umfang zu nutzen. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Text- oder Schriftform möglich.

Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

2. Berechtigte Fahrer, Vorlage von Dokumenten:

Der Kastenwagen darf nur vom Mieter der im Mietvertrag angegebene Fahrer geführt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Das Mindestalter des Mieters/berechtigter Fahrer muss 23 Jahre betragen. Er muss mind. 1 Jahr den gültigen Führerschein besitzen.

- Kastenwagen muss einen gültigen Führerschein der Klasse B besitzen

Falls das gemietete Mega Mobil von einer weiteren Person, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen geführt werden soll, so kann dies grundsätzlich mit dem Vermieter schriftlich bei der Fahrzeugübergabe vereinbart werden.

Für jeden weiteren Fahrer fällt keine zusätzliche Gebühr an. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ausschließlich Personen das Fahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen.

Der Mieter hat die Namen und Adressen aller Personen zu dokumentieren, die das Fahrzeug während der Miete führen, dem Vermieter müssen diese Daten bekannt gegeben werden.

Fahrerlaubnis sowie Reisepass oder Ausweis müssen vorgelegt werden, Vermieter muss eine Kopie einbehalten.



Mietcamper - Mega Mobil e. U.

Bahnhofstrasse 10
A-6922 Wolfurt
Mobil: +43 664 2662440



Erfolgt die Übergabe des Fahrzeugs wegen fehlender Dokumente nicht, hat der Mieter die vollen Kosten zu tragen.

3. Reservierungen

sind nur mit dem Zahlungseingang der im Mietvertrag angegebenen Anzahlung verbindlich. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen ist der Vermieter an die Vermietung bzw. Mietvertrag nicht mehr gebunden. Stornokosten Punkt 7 beachten!

4. Verbotene Nutzung:

Dem Vermieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- Zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- Zur Fahrsicherheitstraining
- Zu Fahrschulübungen
- Zur Beförderung von explosiven, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen mit Ausnahme der mit geführten Campinggasflaschen
- Zur Begehung von Zoll- und Steuervergehen, sonstigen Straftaten
- Zur gewerblichen Personenbeförderung
- Zur Weitervermietung
- Zum Verleih
- Zu sonstigen Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeugs führen
- Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge, das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet.
- Fahrten in Krisen- und Kriegsgebiete sind dem Mieter stets untersagt
Wird das Fahrzeug entgegen der Vereinbarung außerhalb des vereinbarten Einsatzgebietes verwendet, hat der Mieter bei einer allenfalls dadurch nicht mehr bestehenden Deckung der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) den Vermieter bei eingetretenem Schaden in vollem Ausmaß schadlos zu halten.
- Bei einer versicherungsrelevanten Obliegenheitsverletzung z.B. das Fahren in einem alkohol- oder drogenbeeinträchtigten Zustand etc.) hat der Mieter sämtliche daraus entstehende Schadenersatzrelevanten Kosten zu tragen.

Sollte dies nicht beachtet werden, wird der Mieter mit einer Strafe von 500,00 Euro belastet.

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag unverzüglich aufzulösen und dadurch entstehenden Schadenersatz geltend zu machen.

Der Vermieter haftet nicht für strafrechtliche, verkehrsrechtliche und zollrechtliche Übertretungen sowie Mautgebühren des Mieters. Wenn aus der behördlichen Verfolgung derartiger Übertretungen dem Vermieter als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs Kosten entstehen, hat ihn der Mieter in vollem Ausmaß schadlos zu halten. Weiteres wird in diesem Zusammenhang zusätzlich ein administrativer Kostenersatz in der Höhe von pauschal 25,00 € in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Schadensabwicklungen.

5. Nutzung des Mietfahrzeugs

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden.

Die Bedienungsanleitungen / Handbücher sind zu beachten. Der Mieter hat das Fahrzeug jeweils ordnungsgemäß zu verschließen.

Die Mitnahme von Haustieren ist erlaubt.

6. Kautions

Der Mieter hinterlegt bei Übergabe des Fahrzeuges eine Kautions in Höhe von 1200,00 Euro in bar. Die Kautions wird bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges an den Mieter zurückgegeben.

Hat der Mieter Zusatzkosten, die über den geschuldeten Mietzins hinausgehen zu tragen, so werden diese mit der Kautions verrechnet. Sind am Fahrzeug bei der Rückgabe Beschädigungen vorhanden, so ist der Vermieter



Mietcamper - Mega Mobil e. U.

Bahnhofstrasse 10
A-6922 Wolfurt
Mobil: +43 664 2662440



berechtigt, die Kaution bis zur Klärung der Schadenhöhe/der Reparaturkosten sowie der Pflicht zur Kostentragung einzubehalten. Zusatzkosten können insbesondere für Reinigungsarbeiten, fehlende Gegenstände (Campingzubehör), Mehrkilometer, Betankung, Schäden und durch Selbstbehalte der Versicherung im Schadenfall anfallen.

7. Mietpreis/Zahlung/Fristen/Stornokosten

Der vom Mieter an den Vermieter zu bezahlender Mietpreis ist in dem verbindlichen Mietvertrag/Rechnung geregelt und richtet sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen Preisangabe des Vermieters.

Der Mietpreis wird pro Tag berechnet. Der Preis pro Tag kann variieren, je nachdem in welche Saison der jeweilige Tag fällt.

Mit dem Mietvertrag ist eine Anzahlung in Höhe von 30% mindestens 500€ innerhalb von 7 Tagen am Mietcamper Mega Mobil zu leisten.

Der Restbetrag ist spätestens 28 Tage vor Mietbeginn fällig und an Mietcamper- Mega Mobil zu zahlen.

Nicht im Mietpreis enthalten sind insbesondere Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Campingplatz sowie Fährgelühren, Bußgelder und sonstige Strafgebühren, sowie sonstigen Betriebskosten.

Diese Kosten sind vom Mieter zu tragen.

Rückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer: Mieter hat den vollen vertraglichen vereinbarten Mietpreis zu zahlen, es sei denn der Vermieter kann das Fahrzeug im Zeitraum zwischen tatsächlicher Rückgabe und vereinbarten Ende der Miete anderweitig vermieten. Ist eine anderweitige Vermietung in diesem Zeitraum möglich, so mindert sich der zu bezahlende Mietpreis entsprechend anteilig.

Stornokosten: Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, berechnen wir in jedem Fall folgende Stornokosten:

- bis 61 Tage vor Mietbeginn Stornogebühren von 180,00 Euro
- bis 60 Tage vor Mietbeginn 20% des Gesamtmietpreises
- 59 bis 30 Tage vor Mietbeginn 50% des Gesamtmietpreises
- Ab dem 29. Tag vor Mietbeginn 100% des Gesamtmietpreises

Die Stornierung muss in Textform beim Vermieter eingereicht werden. Das Eingangsdatum der Stornierungserklärung beim Vermieter ist maßgeblich für die Höhe der bezahlende Stornogebühr.

Wir empfehlen Ihnen, den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

Nichtabnahme des Fahrzeuges gilt als Rücktritt.

8. Kündigung des Mietvertrags

Der Mietvertrag wird für einen festen Zeitraum geschlossen und endet zum Zeitpunkt des vereinbarten Rückgabetermins, ohne dass es einer Kündigung des Mietvertrages bedarf.

Das Recht der Parteien den Mietvertrag ordentlich zu kündigen ist ausgeschlossen.

Das Recht des Vermieters, den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen (fristlos), bleibt unberührt.

Der Vermieter ist insbesondere berechtigt den Mietvertrag ausfolgenden Grund außerordentlich zu kündigen, wenn:

- Höhere Gewalt oder andere Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- Der Zweck bzw. Anmietung gesetzeswidrig ist oder ein Verstoß gegen wesentliche Verpflichtungen des Mieters vorliegt
- Wenn der Mieter die vereinbarte Zahlung oder Kaution vom Vermieter nicht leistet



Mietcamper - Mega Mobil e. U.

Bahnhofstrasse 10
A-6922 Wolfurt
Mobil: +43 664 2662440



- Identität des Kunden nicht übereinstimmt
- Sollte es dem Vermieter auf Grund eines unverschuldeten Ausfalls des Fahrzeuges nicht möglich sein, ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, so kann er berechtigt vom Vertrag zurücktreten. Ein darüberhinausgehender Schadensersatz des Mieters ist ausgeschlossen.
Wir bemühen uns nach besten Kräften, Annullierungen einer Buchung in Folge, eines Verkehrsunfalls (Beschädigtes Fahrzeug) zu vermeiden. Sollte dennoch kein Ersatz-Fahrzeug zur Verfügung stehen, wird die bereits geleistete Anzahlung und geleistete Restzahlung in voller Höhe vom Vermieter erstattet.

Die außerordentliche Kündigung des Vermieters berechtigt den Mieter nicht auf Schadensersatzforderung.

9. Service-Pauschale

Bei jeder Anmietung wird eine Service-Pauschale einmalig erhoben. In der Service-Pauschale sind die gründliche Einweisung in die Funktionsweise der Fahrzeuge, die Füllung von einer Gasflasche sowie eine Außenreinigung bei Rückgabe, Autobahnvignette Österreich/Schweiz enthalten. Die Höhe der anfallenden Servicepauschale beträgt 170,00 Euro und ist mit dem Mietpreis zu bezahlen.

10. Fahrzeugübernahme / Rückgabe

Das Mietfahrzeug wird dem Mieter vollgetankt übergeben und ist ebenfalls vollgetankt zu retournieren. Für die Fahrzeugübergabe sind 1 bis 2 Stunden einzuplanen (je nach Vorkenntnissen). Bringt der Mieter das Fahrzeug mit nicht vollständig gefüllten Kraftstofftank zum Vermieter zurück, übernimmt der Vermieter das Auftanken, die Kosten sind vom Mieter zu tragen, hierbei werden dem Mieter 2,70 € pro Liter in Rechnung gestellt. Der Mietpreis wird pro Tag berechnet (nicht pro Nacht).

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt gereinigt und in protokolliertem Zustand (lt. Übergabeprotokoll) an der vertraglich vereinbarten Station zurückzugeben.

Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht termingerecht zurückbringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter pro angefangener Stunde 40,00 Euro an den Mieter verrechnen, ab 4 Stunden den doppelten Mietpreis je Verspätungstag.

Sollte das Fahrzeug ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter nicht termingerecht zurückgebracht werden, so erlischt der Versicherungsschutz und der Mieter haftet für den gesamten Wert des Fahrzeuges sowie für sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

Kommt der Mieter seiner Rückgabepflicht nicht nach, ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor eine Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch anfallende Kosten sind von dem Mieter zu tragen.

Die Toilette und der Fäkalientank müssen geleert und gereinigt sein. Das Fahrzeug muss, wenn nicht anderes vereinbart, innen von jeglichen Unreinheiten gesäubert werden. Bei Nichterfüllung durch den Mieter oder außergewöhnlichen Verschmutzung wird eine zusätzliche Reinigungspauschale von 300 € Toilettenreinigung und 135,00 € für Innenreinigung in Rechnung gestellt bzw. von der Kautions einbehalten.

Das Mietfahrzeug ist vom Mieter mit einem leeren Grauwassertank zurückzugeben. Bringt der Mieter das Fahrzeug mit einem vollen Frischwassertank zurück, übernimmt der Vermieter das Entleeren und stellt dem Mieter für zusätzliche Leistungen 15,00 € in Rechnung bzw. wird von der Kautions einbehalten.

Abholung- und Rückgabezeiten: Mo-Fr. 09.00 Uhr – 12Uhr

Der Rückgabetag wird nicht berechnet, wenn die Rückgabe in den o.a. Rückgabezeiten zurückgebracht wird.

11. Versicherung für das Fahrzeug

Die Versicherung beinhaltet Haftpflichtversicherung gemäß den geltenden allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrtversicherung, sowie eine Vollkaskoversicherung, mit einer Selbstbeteiligung von 1.200,00 Euro pro Schadenfall.



Mietcamper - Mega Mobil e. U.

Bahnhofstrasse 10
A-6922 Wolfurt
Mobil: +43 664 2662440



Wir empfehlen den Abschluss einer Mietwagen-Selbstbehalt-Ausschluss Versicherung.

Die Versicherung gilt für folgende Länder: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Fahrten in andere Länder wie z.B. Ukraine, Russland oder die Türkei sind nicht genehmigt.

12. Reparaturen

Welche notwendig werden um die Betriebs/Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einem Betrag von 100,00 Euro ohne Verständigung des Vermieters durchgeführt werden. Darüber hinaus gehende Reparaturkosten sind dem Vermieter vor Durchführung der Arbeit mitzuteilen. Alle Reparaturen müssen an dem Fahrzeug in entsprechenden Fachwerkstätten durchgeführt werden. Erstattungsfähige Reparaturkosten übernimmt der Vermieter ausschließlich gegen Vorlage von ordentlichen Belegen.

13. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist auf jeden Fall die Polizei einzuschalten. Der Mieter hat einen Unfallbericht zu erstellen. Der Vermieter muss umgehend benachrichtigt werden.

Daneben verpflichtet sich der Mieter, nach einem Unfall oder einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Der Mieter/Fahrer darf sich so lange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist.

Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadensereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

14. Ausfall des Fahrzeuges während der Nutzung

Fällt das Fahrzeug während der Nutzung durch den Mieter aus und eine Reparatur vor Ort ist nicht möglich, um die Reise fortzusetzen, muss die Rückreise des Mieters und seiner Mitfahrer mit Hilfe der Schutzbriefversicherung angetreten werden. Jede andere Entscheidung des Mieters bedarf der Abstimmung mit dem Versicherer wie dem Vermieter. Es erfolgt Kostenerstattung des reinen Mietpreises ab nachgewiesenem Nutzungsausfall des Fahrzeuges.

Weitergehende Forderungen, insbesondere für „entgangene Urlaubsfreuden“, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Haftung Mieter und Vermieter

Der Mieter ist während der Nutzungsdauer insbesondere zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z.B. für Ölstand/ Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstiges) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung des Herstellers für das Fahrzeug dafür vorgegebene Hinweisen zu verhalten.
- Den Ölstand des Motors sowie den Reifendruck vor jedem Antritt einer längeren Fahrt zu prüfen ggf. entsprechend den Vorgaben des Herstellers richtigzustellen.
- Reifenschäden sind immer vom Mieter zu tragen. Auch für Gasunfälle jeder Art wird eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen.
- Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen technischen Defekt des Fahrzeuges anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.



Mietcamper - Mega Mobil e. U.

Bahnhofstrasse 10
A-6922 Wolfurt
Mobil: +43 664 2662440



- Ersetzte Ersatzteile (siehe Punkt Reparatur) müssen dem Vermieter übergeben werden. Eine Vergütung der Reparaturkosten kann nur dann erfolgen, wenn ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen und Belege vorgelegt werden und der Schaden vom Mieter zweifelsfrei nicht selbst verursacht wurde.
- Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, im gesetzlichen Umfang.
- Der Mieter hat im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden allgemeinen Fürsorge- und Sorgfaltspflichten für das gemietete Fahrzeug auch das Verschulden von seinen Beifahrern und Mitreisendem zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Fahrzeug befindet.
- Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner allgemeinen und nach diesem Mietvertrag bestehenden Fürsorgepflichten entstehen, im gesetzlichen Umfang.
- Der Mieter haftet für alle selbst verschuldeten oder von ihm zu verantwortenden Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.
- Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Fahrzeugs. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Fahrzeugs oder sonstige Schäden.
- Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht wurden, wie z.B. Reisegepäck, Kameras oder Fahrräder.
- Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter durch den Ausfall des Fahrzeuges wegen einer Reparatur oder aus sonstigen Gründen entstehen. Dies gilt insbesondere auch für die Kosten des Rücktransportes des Mieters, der Insassen des Fahrzeuges und des Reisegepäcks. Bei Unterbrechung der Reise durch Schadensfälle muss die weitere Vorgangsweise umgehend mit dem Vermieter abgesprochen werden.
- Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeuges eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.
- Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite) und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet. Der Mieter darf an dem Mietfahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.
- Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Reisemobil optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierung, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.
- Der Vermieter haftet nicht für ein überladenes Fahrzeug! Dem Mieter wird im Übergabeprotokoll das bei Übergabe bestehende Gewicht mitgeteilt.

16. Datenschutz-, Verarbeitung und Fahrzeugortung

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages. Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter und seinen Vertragspartner und an die andere befugte Dritte (z.B. Inkassounternehmen) erfolgen.

Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Mieter / Fahrer ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1.

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

18.2.



Mietcamper - Mega Mobil e. U.

Bahnhofstrasse 10
A-6922 Wolfurt
Mobil: +43 664 2662440



Die Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen des Vermieters ist unzulässig, es sei denn, diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt und stehen mit dem Vertragsverhältnis in unmittelbarem rechtlichem Zusammenhang.

18.3.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gelten auch zu Gunsten und zu Lasten des berechtigten Fahrers, der dem Vertrag mitzuunterfertigen hat, einschließlich der Haftung für das Entgelt und für sonstige Ansprüche, wobei mehrere Mieter/Lenker zur ungeteilten Hand mit dem Kunden haften.

19. Gerichtsstand und Schriftform:

19.1

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt gem. § 104 JN die Zuständigkeit des Bezirks- und Landesgericht Feldkirch.

19.2

Für Konsumenten gilt der Gerichtsstand des § 14 Konsumentenschutzgesetz.

19.3

Neben dem schriftlichen Vertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen keine mündlichen Abreden, es gilt daher nur das schriftlich Vereinbarte. Gegenüber Konsumenten gilt diese Einschränkung nicht, jedoch erklärt der Vermieter, nur schriftliche Verträge abzuschließen.